

610.1-06/130-III/2-zü

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Einbeziehungssatzung „Breitenlohr“, Stadtteil Bramberg, in der Stadt Ebern, Landkreis Haßberge

## Bekanntmachung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Trägeranhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.06.2017 bis 04.07.2017 statt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen erfolgte in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses des Stadtrates Ebern am 16.08.2017.

Auf Grund der Änderungen und Ergänzungen der Entwurfsunterlagen zur Einbeziehungssatzung, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, werden diese gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt und die Stellungnahmen erneut eingeholt.

Der Umwelt- und Bauausschuss des Stadtrates Ebern hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung Breitenlohr mit den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Diese umfassen insbesondere die Berechnung und Darstellung der Eingriffsregelung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit Zuordnung der Fläche (Fl.Nr. 209 Teilfläche, Gmkg. Bramberg) auf der der naturschutzrechtliche Ausgleich erbracht werden soll. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wurden angepasst.

Desweiteren hat der Umwelt- und Bauausschuss des Stadtrates Ebern in seiner Sitzung am 16.08.2017 beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes zur Einbeziehungssatzung Breitenlohr abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung verkürzt erfolgt.

### Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf mit Begründung zur Einbeziehungssatzung Breitenlohr liegt in der Zeit vom

**28.08.2017 bis 13.09.2017**

im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, 1. OG, Zi-Nr. 1.02, während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Stadt Ebern [www.ebern.de](http://www.ebern.de), dort unter Verwaltungsgemeinschaft – Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Es besteht während der Öffnungszeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, den 17.08.2017



Jürgen Hennemann  
1. Bürgermeister  
Stadt Ebern

